

ner Leistung. Er verwirklicht dieses Recht durch den Abschluß entsprechender Verträge mit den Verlagen, Theatern, den Institutionen des Fernsehens, des Rundfunks usw.

ARTIKEL 11

Der Erfinder schutzwürdiger Lösungen hat das Recht auf das Patent, das nach dem geltenden Erfinder- und Patentrecht der Deutschen Demokratischen Republik grundsätzlich als Wirtschaftspatent ausgestaltet ist. Es sichert dem Erfinder das Recht auf Anerkennung als Erfinder und auf Nennung seines Namens sowie auf eine der Höhe und der Art nach gesetzlich bestimmte Erfindervergütung im Falle der Benutzung seiner Erfindung in Abhängigkeit vom Umfang des erzielten Nutzens. Aus der Rechtsstellung der volkseigenen Betriebe ergibt sich auch deren Nutzungsrecht hinsichtlich der auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften und durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen. Dies findet seinen Ausdruck sowohl in dem Recht, die Ergebnisse selbst produktiv zu nutzen beziehungsweise mit anderen volkseigenen Betrieben Nutzungsverträge abzuschließen, als auch in dem Recht zum Erwerb von Patentrechten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf den Namen des Betriebes beziehungsweise zum Abschluß von Lizenzverträgen mit Partnern in anderen Staaten. Durch Gesetz ist geregelt, daß Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Erfindungen beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden haben und sie diese nicht ohne dessen Genehmigung ins Ausland verbringen dürfen.

5. *Im Absatz 3 ist der Grundsatz fixiert, daß der Gebrauch des Eigentums sowie von Erheber- und Erfinderrechten den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen darf.*

Mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist jene Ordnung endgültig überwunden, in der auf der Grundlage des Privateigentums an den Produktionsmitteln eine kleine Schicht von Besitzenden ihre ökonomische und politische Macht ausüben und ihre den gesellschaftlichen Interessen entgegenstehenden, vom Profitstreben bestimmten Ziele verfolgen konnte. Die Gestaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, besonders die Herausbildung des ökonomischen Systems des Sozialismus, und die entsprechende Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung sichern, daß jegliches Eigentum unmittelbar im gesellschaftlichen Interesse oder im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft gebraucht und genutzt wird.

Damit unterscheidet sich die Bestimmung des Absatzes 3 grund-